

## Artikel 11

## Sauerstoffreduzierte Atmosphäre

Arbeiten in Bereichen mit einem Sauerstoffgehalt der Luft von 18 oder weniger Volumenprozent gelten für Jugendliche als gefährlich.

### Allgemeines

Ein reduzierter Sauerstoffgehalt der Atemluft ist mit einer erhöhten Fehlerrate bei kognitiven Aufgaben sowie mit einer verlängerten Reaktionszeit verbunden. Auch das Unfallrisiko wird dadurch erhöht, insbesondere bei Jugendlichen. Denn mangels Erfahrung oder Ausbildung ist ihr Bewusstsein für Gefahren und die Fähigkeit, sich vor diesen zu schützen, im Vergleich zu Erwachsenen weniger entwickelt. Aus diesen Gründen ist es für Jugendliche verboten, in Bereichen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre zu arbeiten.

### Ausnahmen vom Verbot

In einer beruflichen Grundbildung und mit einer Ausnahmegenehmigung des SBFI ist es Jugendlichen im Alter von 15 bis 18 Jahren gestattet, die professionelle Ausführung von Arbeiten mit der Gefahr einer Exposition gegenüber Chemikalien zu erlernen. Nach einer Schulung und Anleitung sowie mit einer Überwachung dürfen die Lernenden jene gefährlichen Arbeiten ausführen, welche in Anhang 2 des Bildungsplans ihrer beruflichen Grundbildung aufgeführt sind.

Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren dürfen im Rahmen einer eidgenössischen oder kantonalen Massnahme zur beruflichen Eingliederung oder im Rahmen eines Angebots zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung unter bestimmten Voraussetzungen auch Arbeiten ausführen, bei denen die Gefahr einer Exposition gegenüber gefährlichen chemischen Agenzien besteht. Der Betrieb muss bei der Beschäftigung

von Jugendlichen diesbezüglich insbesondere die in Anhang 2 zum Bildungsplan der betreffenden Tätigkeit festgelegten begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes einhalten.